

Vorschläge Satzungsänderung

§§	Fassung vom 24.06.2005	Änderungsvorschläge
§ 1	(4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Herford eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Herford.	(4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Oeynhausen unter der Nr. VR 21242 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Herford.
§ 2	(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie kultureller Veranstaltungen verwirklicht. Das Hauptgewicht wird dabei auf die sportliche Betätigung der Jugend gelegt.	<p>(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur, Jugendhilfe, Bildung und Erziehung.</p> <p>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen u. a. in den Bereichen Schwimmen, Fußball, Tischtennis, Badminton, Judo, Leichtathletik, Handball sowie • die umfassende Beratung und Betreuung von Schulen des Offenen Ganztages, soweit die Trägerschaft dazu übernommen worden ist, • gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung wie z. B. Hausaufgabenbetreuung, Tanz-, Theater- und Sport-AG's, • die Betreuung der Jugend im weitesten Sinne

		Das Hauptgewicht wird dabei auf die sportliche und erzieherische Betätigung der Jugend gelegt
§ 5	(5) Der Verein ist Mitglied des FLVW, des WFLV des DFB, des DLV, des WHV, des DHB, des SV NRW, des DSV, des NW JV, des WTTV sowie des BLV. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.	(5) Der Verein ist Mitglied des FLVW, des WDFV , des DFB, des DLV, des WHV, des DHB, des SV NRW, des DSV, des NW JV, des WTTV sowie des BLV. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
§ 9	<p>(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.</p> <p>(5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand mindestens 14 Tage vorher, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 7 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung alle stimmberechtigten Mitglieder einladen.</p> <p>Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch Bericht in der örtlichen Tagespresse ohne Tagesordnung, im Internet auf der SCH-Homepage oder durch Rundschreiben. Eine persönliche Einladung ist nicht erforderlich.</p>	<p>(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.</p> <p>(5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand mindestens 14 Tage vorher, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 7 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung alle Mitglieder einladen.</p> <p>Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt in Textform. Eine persönliche Einladung ist nicht erforderlich.</p>
§ 11	(1) Der Vorstand besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden b) mindestens einem, höchstens 3 stellvertretenden Vorsitzenden 	<p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden b) bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Vereinsjugendwart

	<p>c) dem Vereinsgeschäftsführer d) dem Hauptkassierer e) dem Protokollführer f) dem Vereinsjugendwart g) dem Sozialwart h) dem Presse- und Werbewart Wird ein Ehrenvorsitzender ernannt, so hat er Sitz und Stimme im Vorstand. (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a) dem Vorsitzenden b) dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Vereinsgeschäftsführer d) dem Hauptkassierer</p>	<p>d) den Abteilungsleitern Wird ein Ehrenvorsitzender ernannt, so hat er Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand. (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a) dem Vorsitzenden b) den stellvertretenden Vorsitzenden Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB. (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Vereinsjugendwart und den Abteilungsleitern.</p>
	<p>Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist Personalunion nicht zulässig.</p> <p>Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle ein stellvertretender Vorsitzender. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.</p>	<p>entfällt ersatzlos</p>
<p>§ 15</p>	<p>(1) Zu einem solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann unmittelbar im Anschluss an die 1. Versammlung eine 2. einberufen werden, die auf jeden Fall</p>	<p>(2) Jede Versammlung ist beschlussfähig. (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Herford, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübungen zu verwenden hat.</p>

	beschlussfähig ist. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben Stimmen.	
§ 19	Änderungen wurden am 4.2.1977, 21.6.1995 und 24.6.2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen.	Änderungen wurden am 4.2.1977, 21.6.1995, 24.6.2005 und 26.04.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.